



Anleitung zur ALG2-Berechnungshilfe

Vorwort

Diese Berechnungshilfe ist nicht nur für „Beratungsprofis“ gedacht, sondern soll auch den mündigen Hilfeempfänger bei der Überprüfung seiner Ansprüche unterstützen.

Wir versuchen, die Hürden für die Benutzung so niedrig wie möglich zu halten. Ohne Grundkenntnisse des SGB II oder eine Einführung in die Grundregeln der Berechnung des Arbeitslosengeld II ist dieses Werkzeug jedoch wohl nicht sinnvoll verwendbar.

Bitte beachten Sie, daß die Ergebnisse dieser Rechenhilfe mit der gleichen kritischen Aufmerksamkeit bewertet werden müssen, die wir bei der Prüfung von Bescheiden der Jobcenter empfehlen.

Die Rechenergebnisse liefern Anhaltspunkte für weitere Klärungen, können eine qualifizierte Sozial- oder Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen.

Sollten Ihnen Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, bitten wir um Rückmeldung. Speichern Sie die Berechnungshilfe und senden Sie die Datei mit einer kurzen Beschreibung der Auffälligkeiten an uns zurück. Auch für Anregungen, die dieses Werkzeug verbessern können, sind wir dankbar.

Bisher werden bei den Unterkunftskosten nur die Regelungen für die Region Hannover berücksichtigt. Wenn wir konkrete Rückmeldungen über die Regelungen anderer Regionen und Kommunen erhalten, werden wir versuchen, diese in die Berechnung zu integrieren.

Jeder, der diese Berechnungshilfe regelmäßig nutzt oder nutzen will, sollte sich in unseren Email-Verteiler aufnehmen lassen, um Fehlerkorrekturen, Anpassungen und Erweiterungen automatisch zu erhalten. Schreiben Sie eine Email mit dem Inhalt „in Verteiler für ALG2-Rechner aufnehmen“ an h.kant@alz-hannover.de

Wir verwenden selbst und empfehlen als Nachschlagewerk und als Arbeitshilfe zu allen Fragen des SGB II den **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** des Fachhochschulverlag Frankfurt.

Im Internet findet man auf den Seiten des Tacheles e.V. Gesetzestexte und Durchführungshinweise unter www.tacheles-sozialhilfe.de/ oder www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html

Allgemeine Hinweise zur Benutzung

Die Nutzung der ALG2-Berechnungshilfe setzt auf dem Computer das kostenpflichtige Tabellenkalkulationsprogramm EXCEL der Firma Microsoft oder das frei verfügbare OPENOFFICE <http://www.openoffice.org> voraus.

Beim ersten Öffnen der Rechenhilfe wird meist gefragt, ob Makros aktiviert werden sollen. Wenn man Makros zulässt, hat dies für die Benutzung vor allem Vorteile in der Handhabung. Die Makros setzen oder löschen Felder, die ohne Makros manuell gesetzt oder gelöscht werden müssen. Dies ist besonders nützlich für die Übungsaufgaben. Für die eigentliche Berechnung sind die Makros **nicht** nötig.

Im Anhang wird unter dem Punkt „Makros aktivieren“ beschrieben, welche Einstellungen vorgenommen werden müssen, um das Funktionieren der Makros zu ermöglichen.

Wie ist die Berechnungshilfe aufgebaut

Die Berechnungshilfe besteht zur Zeit aus 6 Rechenblättern:

ALG2	erfassen der Haushaltsmitglieder, Zusammenfassung der Ergebnisse
KdU	erfassen und berechnen der Kosten der Unterkunft
Erwerbseinkommen	erfassen von Erwerbseinkommen, berechnen der Freibeträge
Übungen	Beispiele mit Berechnungen, die auf Knopfdruck (siehe Makros) die Tabellen mit Musterwerten ausfüllen.
Revision	Stand der Überarbeitung der Berechnungshilfe
Werte	Übersicht der verwendeten Regelsatztabellen

Die Rechenblätter Werte und Revision sind für die Handhabung der Berechnungshilfe nicht nötig. Sie dienen zum Nachschlagen von Werten oder zeigen auf, welche Änderungen in der aktuellen Version gegenüber den Vorversionen eingetreten sind.

Die Tabellenseiten sind gegen versehentliche Veränderung geschützt. In die **goldfarbig** umrandeten Felder (Tabellenzellen) können Zahlen oder Markierungen eingegeben werden. Ergebnisse werden in **blau** als Zwischenergebnis oder in **schwarz** als Endergebnis dargestellt. Die von Ihnen eingetragenen, veränderbaren Werte sind **rot** dargestellt. Auch Warntexte z.B. „**Kosten der Unterkunft nicht erfaßt**“ werden in **rot** angezeigt.

Viele Felder (Tabellenzellen) sind mit einem kleinen roten Dreieck in der rechten oberen Ecke markiert. Wenn man mit der Maus auf so eine Zelle zeigt, öffnet sich eine Anzeige ("Ballonhilfe") mit einem Erklärungs- oder Hilfetext.

Zum Eintragen der erforderlichen Informationen, klicken Sie einmal mit der linken Computermaus-Taste in das jeweilige Feld (Tabellenzelle) und geben die Informationen dann über die Tastatur des Computers ein. In der Regel handelt es sich hierbei um Zahlen. An einigen Stellen müssen möglicherweise auch Kreuze gemacht werden. Hierfür wird einfach der Buchstabe **x** in das Feld eingetragen. Die Eingabe wird beendet mit einem Druck auf die Enter-Taste **↵** oder eine der Pfeil-Tasten **↓←** (Cursor-Tasten).

Wenn Sie **einzelne** Eingaben löschen oder verändern wollen, klicken Sie in das Feld, in dem die Veränderung vorgenommen werden soll und entfernen Sie den Eintrag mit der großen **←**-Taste (Backspace-Taste) oder der Entf-Taste. Wenn Sie alle Angaben auf **einem** Rechenblatt löschen wollen, klicken Sie auf den roten Button mit dem weißen Kreuz neben dem steht: „alle Angaben dieser Seite löschen“.

Wenn Sie alle Angaben auf **allen** Rechenblättern löschen wollen, klicken Sie auf den anderen Button. Diese Löschfunktionen stehen nur zur Verfügung, wenn Sie die Makrosicherheit auf niedrig gestellt haben (wie an anderer Stelle beschrieben).

Die erste Berechnung

1. Bedarfsgemeinschaft

Tragen Sie das Alter der in der **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen ein. Voreingestellt ist **30** für das Alter des ersten „Hilfebedürftigen“ (die amtliche Bezeichnung für einen Empfänger der Grundsicherung).

Als zweite Person wird das Alter des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin oder des Ehegatten/der Ehegattin eingetragen, wenn diese Person im gleichen Haushalt wie der/die erste Hilfebedürftige wohnt.

Es ist wichtig, die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **Bedarfsgemeinschaft**, einer **Haushaltsgemeinschaft** und einer **Wohngemeinschaft** zu verstehen, wenn Sie diese Eintragung in der zweiten Spalte vornehmen. Die Berechnungshilfe interpretiert eine Eintragung in der Spalte für „Partner/-in“ so, daß diese beiden Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Dies führt automatisch zur Kürzung der Regelleistung von 100% für einen Alleinstehenden auf 90 % für zwei Personen in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“.

In einer **Wohngemeinschaft** muß das Feld für den „Partner“ frei bleiben. Statt dessen muß das Feld „Zahl der Mitbewohner, die nicht zur BG gehören“ ausgefüllt werden. Hier wird nur die Gesamtzahl der Personen erfaßt, die in der gleichen Wohnung leben, ohne zur Bedarfsgemeinschaft zu gehören. Auf diese Personen entfällt jeweils ein Mietanteil der Kosten der Unterkunft.

2. Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Tragen Sie jedes Ihrer Kinder, das in Ihrem Haushalt lebt, mit seinem Alter in das Feld oberhalb der Bezeichnung „1. Kind“ bis „8. Kind“ ein. Durch das Eingeben des Alters ändert sich der Text des Feldes mit der Bezeichnung „Kind“ in „MuK 1“ bis „MuK 8“. MuK ist die Abkürzung für „minderjähriges unterhaltsberechtigtes Kind“ und gilt für Kinder bis zum 17. Lebensjahr. Ab dem 18. Lebensjahr entfällt das „m“ für minderjährig, aus dem „MuK“ wird ein „UK“. Sobald ein Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat (am 25. Geburtstag) gehört das Kind nach dem SGB II nicht mehr zur BG (Bedarfsgemeinschaft) der Eltern, sondern bildet eine eigene „BG“. Dies wird ebenfalls im Feld unter dem Lebensalter angezeigt.

3. Kosten der Unterkunft - KdU

Erfassen der Unterkunftskosten. Klicken Sie den grünen Pfeil an, wenn Sie ein Microsoft Excel verwenden, um zur Seite für die Erfassung und Berechnung der Unterkunftskosten zu wechseln. Als Open Office-Anwender klicken Sie den „Hyperlink“

Kosten der Unterkunft an, um zur **KdU**-Berechnungsseite zu gelangen.

(Sie können auch am unteren Rand des Rechenblatts auf den sichtbaren Teil des Rechenblattes **KdU** klicken, um dorthin zu gelangen, Tip: Probieren geht über Studieren)

a) Mietobergrenze

Unter „Kosten der Unterkunft“ muß aus der Liste der Wohnorte der Wohnort ausgewählt werden, in dem Sie leben. Zur Zeit sind hier nur Orte der Region Hannover wählbar.

Je nach Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und dem Wohnort wird die „Mietobergrenze“ angezeigt. Dies ist der erste von drei Faktoren, die über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheiden.

b) Grundmiete und Betriebskosten

Suchen Sie in Ihrem Mietvertrag, der Betriebskostenabrechnung und der letzten Stadtwerke-Abrechnung die Werte für **Grundmiete**, **Betriebskosten**, **Strom** und **Gas** bzw. **Heizenergie** heraus und tragen Sie diese Werte in die entsprechenden Felder 1.1 bis 2.3 ein.

Wenn Heizkosten in den Betriebskosten **enthalten** sind, müssen unter 1.7 die Heizkosten als **Minusbetrag** (z.B.: -50,00) eingetragen werden.

Heizkosten werden **nicht** durch die Mietobergrenzen nach oben begrenzt. Sie werden zusätzlich zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gezahlt. Auch deshalb müssen Heizkosten an dieser Stelle aus den Betriebskosten herausgerechnet werden, falls sie darin enthalten sind.

Wenn Sie **zusätzlich** zu den Betriebskosten Heizkosten an Ihren Vermieter zahlen, tragen Sie den Betrag für Heizkosten unter 1.7 **ohne Vorzeichen** (z.B.: 50,00) ein.

Sind in den Gesamtbetriebskosten Kosten der Warmwasserbereitung enthalten, muß dieser Betrag aus der Betriebskostenabrechnung ebenfalls als Wert mit einem Minuszeichen (z.B.: - 25,00) unter 1.8 eingetragen werden.

c) Warmwasserbereitung und Kochenergie

Heizkosten werden zusätzlich zu den angemessenen Unterkunftskosten gezahlt. Oft sind jedoch die nach dem Gesetz zusätzlich zu zahlenden Heizkosten mit Energiekosten vermischt, die nach der Meinung des

Gesetzgebers aus der Regelleistung bestritten werden sollen. Aus der Regelleistung sollen nicht nur Strom für Beleuchtung, Waschmaschine, Kühlschrank, Computer und Fernsehen bezahlt werden, sondern auch die Energiekosten für die Warmwasserbereitung und die Energie zum Kochen. Wenn so eine Vermischung von Heizkosten und „Regelsatzanteilen“ vorliegt, werden diese Regelsatzanteile herausgerechnet. Gibt es keine Vermischung, darf an dieser Stelle keine Verkürzung der Heizkosten vorkommen (= kein Abzug von den Heizkosten) .

Diese Vorstellungen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Warenkorbs sind nicht leicht nachzuvollziehen. In dieser Rechenhilfe ist es jedoch ganz leicht, die Konsequenzen dieser Regelung sichtbar zu machen.

Auf dem Rechenblatt „**KdU**“ machen Sie ein **x** in das Feld ganz rechts in der Zeile 2.4 „Warmwasserbereitungskosten“, wenn mit dem selben Energieträger geheizt und Warmwasser bereitet wird. Wenn Sie z.B. eine Gaszentralheizung haben, die auch Ihre Dusche mit Warmwasser versorgt, muß also ein **x** eingetragen werden.

Wenn Sie dann auch noch mit Gas kochen, muß auch in das Feld darunter ein **x**.

Wenn sie mit Gas Heizen, mit Strom Warmwasser erhitzen und kochen, darf in beiden Feldern **kein x** stehen, weil keine Vermischung mit Regelsatzanteilen vorliegt.

Je nach Zahl und Alter der Mitglieder in Ihrer Bedarfsgemeinschaft wird der jeweilige Regelsatzanteil von den Energiekosten abgezweigt, falls es eine Vermischung mit den Heizkosten gibt. Dies ist der zweite Faktor, der über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheidet.

d) Heizkostenobergrenze

Vergessen Sie nicht, die Größe Ihrer Wohnung in Quadratmeter anzugeben. Da die „angemessenen Heizkosten“ ohne weitere Erklärungen gegenüber dem Jobcenter grundsätzlich nach Quadratmeter pauschal begrenzt werden, ist diese Angabe unverzichtbar für eine mit dem Ergebnis des Jobcenters vergleichbare Berechnung. Dies ist der dritte Faktor, der über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheidet.

Das erste Ergebnis

Wenn keine roten Pfeile **== >** oder **lila** Texte zu Eintragungen auffordern und keine Fehlerwarnungen zu sehen sind, haben Sie diesen schwierigen Teil der ALG2-Berechnung bewältigt. Sie können zur ersten Seite zurückkehren.

Auf der Seite **ALG2** wird Ihnen nun schon der Gesamtbedarf angezeigt. Da Kindergeld automatisch errechnet und abgezogen wird, könnte Ihre Berechnung schon fertig sein, wenn Sie und Ihre Kinder keine weiteren Einkünfte haben. Unten auf der Seite wird dann der vom Jobcenter auszahlende Betrag angezeigt.

Kapitel: Zuschlag nach ALG I Vorbezug (fehlt noch)

Kapitel: Einkommensanrechnung (fehlt noch)

Kapitel: Übungen

Immer noch unsicher im Umgang mit der Berechnungshilfe?

Wenn Sie nicht wissen, ob Sie die Berechnungshilfe richtig anwenden oder noch Fehler bei der Eintragung Ihrer Werte machen, gehen Sie einfach auf die Seite **Übungen**. Dort finden Sie Beispielfälle. Tragen Sie die Werte des Beispiels auf die entsprechenden Rechenblätter ein: **ALG2**, **KdU** und **Erwerbseinkommen**. Hilfreich kann es dabei sein, die Beispiele vorher auszudrucken oder sich die Daten auf einem beiliegenden Zettel zu notieren, damit Sie beim Eintragen nicht ständig zurück auf die Tabe-lenseite **Übungen** gehen müssen. Haben Sie alle Informationen verarbeitet,

klicken Sie auf den **Ergebnis zeigen** - Knopf. Nun wird Ihnen angezeigt, ob Sie die Daten korrekt eingegeben haben und dementsprechend zu einem richtigen Ergebnis gekommen sind oder ob der ALG2-Anspruch falsch berechnet wurde.

Ein Fehler wurde gefunden!?

Entweder Sie korrigieren jetzt Ihre Angaben, um doch noch zum richtigen Ergebnis zu gelangen oder Sie lassen die Daten automatisch eintragen. Hierzu klicken Sie auf **Korrigieren**. Die Werte des jeweiligen Beispiels werden dann in die entsprechenden Felder eingetragen und Sie können nach Einsicht in die einzelnen Rechenblätter hoffentlich nachvollziehen, welchen Fehler Sie beim eintragen der Daten gemacht haben. Viel Erfolg !

Die vertiefte Berechnung - wenn es noch ein wenig komplizierter werden muß.

Markieren Sie die Felder oberhalb der jeweiligen Personen mit einem **x**, wenn eine oder mehrere der **Leistungsmerkmale** auf diese Person zutreffen..

- schwanger ab der 13. Schwangerschaftswoche, Mehrbedarf gem. § 21, Abs. 2 SGBII
- Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Studium / BAB= Berufsausbildung
- kindergeldberechtigt nach dem Bundeskindergeldgesetz ab dem 18. Lebensjahr

Erläuterungen zu den besonderen Leistungsmerkmalen

siehe -> Anhang: Gesetze und Verordnungen

Mehrbedarf für Ernährung

Falls ein Mehrbedarf für Ernährung von einem Arzt attestiert wurde, tragen Sie den Betrag aus der Tabelle der Ernährungsmehrbedarfe (Hinweisen zu § 21 SGB II) in das Feld „Mehrbedarf für Ernährung“ bei der entsprechenden Person ein.

Regelsatztabellen

Diese ALG2-Berechnungshilfe kann mit den Regelsätzen ab 1.1.2009 und auch mit den Werten der Vorjahre rechnen. Auf dem Rechenblatt "Werte" (am unteren Tabellenrand anklicken) kann man eine Übersicht aller Regelsätze seit 2005 sehen.

Wenn Sie nicht mit den aktuellen Werten der Regelsätze rechnen wollen, sondern mit Werten aus vorherigen Jahren, können Sie die der Berechnung zugrunde liegende Regelsatztabelle verändern.

Wählen Sie links von den Altersangaben die Tabelle für den Zeitraum des Leistungsbezugs; voreingestellt ist die Zahl **3** für ALG2-Regelsätze vom **1.7.2008** bis zum 30.06.2009.

Wenn Sie auf dem Rechenblatt "ALG2" (erstes Rechenblatt) oben links das Feld rechts neben "Tabelle:" anklicken, kann man aus einer Liste eine Zahl von 1 - 4 auswählen. Die Zahl **4** steht für die Tabelle ab 1.7.2009. Wenn man in das Feld eine 4 einträgt oder aus der Liste auswählt, rechnet die ALG2-Berechnungshilfe ab sofort mit den Regelsatzbeträgen ab 1.7.2009. Wenn man auf "Löschen" klickt (und die Makroeinstellungen auf niedrig stehen, d.h. Makros nicht abgeschaltet sind), wird bis zum 30.06.2009 wieder die **3** eingestellt, ab 1.7.2009 die Zahl **4**.

Kindergeld vor 2009

Die ALG2-Berechnungshilfe kann auch mit den Kindergeldbeträgen vor 2009 rechnen. In der Zeile mit dem Wort Kindergeld kann im **goldfarbig** umrandeten Feld rechts neben dem Wort Kindergeld **2008** für die Kindergeldwerte der Vorjahre ausgewählt werden, **2009** steht für die aktuellen Kindergeldbeträge.

Anhang

Makros aktivieren

Makroeinstellungen

"Löschen aller Angaben" und andere (zukünftig geplante) Makros funktionieren nur, wenn die nachfolgenden Einstellungen geändert werden.

MS Excel & OpenOffice: Makro-Sicherheit auf gering stellen

in MS Excel

Menüleiste
Makro
Sicherheit
gering

in OpenOffice

Menüleiste
Optionen
OpenOffice.org
Sicherheit
Makrosicherheit
niedrig

Nur OpenOffice: Microsoft-Kompatibilität anpassen

Menüleiste
Extras
Optionen
Laden/Speichern
VBA-Eigenschaften
Microsoft Excel 97/2000/XP
√ Basic Code laden
√ Ausführbarer Code
√ Original Basic Code wieder speichern

Abkürzungen

BAB = Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III § 59 und folgende)
BG = Bedarfsgemeinschaft
BK = Betriebskosten
BSG = Bundessozialgericht
HK-Pauschale = Heizkosten-Pauschale
JC = Jobcenter
KdU = Kosten der Unterkunft
KG = Kindergeld
MOG = Mietobergrenze
MuK = minderjähriges unterhaltsberechtigtes Kind
UK = (volljähriges) unterhaltsberechtigtes Kind (in d. Regel bis zum 25. Lebensjahr)
SGB II = Sozialgesetzbuch 2 = Grundsicherung für Erwerbsfähige = „Hartz IV“
SGB III = Sozialgesetzbuch 3 = Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosengeld (1)
SGB IX = Sozialgesetzbuch 9 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SR = Schönheitsreparaturen
WG = Wohngemeinschaft
WW = Warmwasserbereitungs-Kosten

Gesetze und Verordnungen

Hintergrund: Anrechnung von Kindergeld u. Einkommen von Kindern

Hinweise zu § 11 SGB II: .

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

Kindergeld (11.43)

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag (z.B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten [also den Eltern] als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld ab Vollendung des 25. Lebensjahres (11.44)

(2) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist **grundsätzlich** als Einkommen dem **Kindergeldberechtigten** zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes volljähriges Kind weitergeleitet wird. Ist **dieses Kind hilfebedürftig**, ist das Kindergeld **ihm** als Einkommen zuzuordnen. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden.

§ 7 SGB III Abs. 3

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

.....

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das **25. Lebensjahr** noch **nicht** vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts **nicht** aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Hinweise zu §7 SGB II: eigene Bedarfsgemeinschaft (7.23)

(3) Ein Kind gehört **nicht** mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn

es verheiratet ist,

das 25. Lebensjahr vollendet wird,

es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,

§ 9 , Abs. 5

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, **soweit dies** nach deren Einkommen und Vermögen **erwartet** werden kann.

Im Ergebnis bedeuten die zitierten Regelungen, daß Kinder mit eigenem Einkommen (Unterhalt, Arbeitseinkommen) nicht automatisch mit dem Einkommensanteilen, die den eigenen Bedarf überschreiten zum Unterhalt für ihre Eltern herangezogen werden dürfen. Wenn Kinder mit eigenem Einkommen Kindergeld erhalten, darf höchstens das Kindergeld bei den Eltern als Einkommen angerechnet werden. Sehr viel ausführlichere Ausführungen können im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** im Kapitel „Anrechnung von Kindergeld“ (Ausgabe 2009 ab Seite 368) nachgelesen werden.

Erläuterungen zu den besonderen Leistungsmerkmalen

Mehrbedarfszuschlag für werdende Mütter gem. § 21 Abs. 2 SGBII

Schwangeren wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt ein Mehrbedarfszuschlag von 17% des maßgeblichen Regelsatzes gewährt. Der Zeitpunkt des Leistungsbeginns errechnet sich aus dem im Mutterpass angegebenen Entbindungstermin (ET) abzüglich 28 Wochen. Geleistet wird genau bis zum Tag der Geburt des Kindes.

Mehrbedarfszuschlag für behinderte Menschen

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige können gemäß § 21 Abs. 4 SGBII einen Zuschlag von 35% des maßgeblichen Regelsatzes erhalten. Voraussetzung ist, dass sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.1 S.1 Nr. 1-3 SGB XII von einem öffentlichen rechtlichen Träger ... tatsächlich bekommen.

Auszubildende und Studenten

Gem. § 7 Abs. 5 SGBII haben „Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 bis 62 SGBIII dem Grunde nach förderungsfähig ist, ... keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“ Ungeachtet dessen besteht jedoch ein grundsätzlicher Anspruch auf den Mehrbedarf für Erziehung oder einen Mehrbedarf für Ernährung. Der Zahlungsbetrag für Mehrbedarfe kann durch Einkommen verringert werden oder wegfallen. Diese Berechnungsregeln sollen noch in die Berechnungshilfe aufgenommen werden.

Grundlagen dazu: Zitat § 7 SGB II

„

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs.1 Nr.1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

....“

Dieses Thema wird im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** Ausgabe 2009 ab Seite 108 ausführlich dargestellt.

Kindergeldberechtigt nach dem Bundeskindergeldgesetz ab dem 18. Lebensjahr (§2 Abs. 2 S. 1 BKGG)

„Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit

- als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach §14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens d liegt, oder
- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von §14b des Zivildienstgesetzes leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.